
Ablauf eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Es läuft regelmäßig ab, wie im Folgenden dargestellt:

1. Klageerhebung
2. Erhalt einer Eingangsmitteilung vom Gericht mit der Aufforderung, die Klage zu begründen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Der Behörde wird die Klage zugestellt mit der Aufforderung zur Stellungnahme und Vorlage der Verwaltungsakten.
3. Die Äußerungen der Behörde wird dem Kläger zugestellt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gericht terminiert nicht sogleich nach Eingang der Klageerwidern, weil häufig noch ältere Verfahren anhängig sind, die vorab bearbeitet werden müssen. Sobald als möglich wird das Gericht die Sache des Klägers bearbeiten. Es folgt ein Termin zur mündlichen Verhandlung. Im Einverständnis mit den Beteiligten kann auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird fast durchweg ohne mündliche Verhandlung entschieden.

4. Zum Termin einer mündlichen Verhandlung erfolgt eine rechtzeitige Ladung. Sie brauchen im Verhandlungstermin nicht anwesend zu sein, wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen nicht besonders angeordnet hat. Das Gericht kann auch ohne Sie verhandeln.
5. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zunächst wird der Kammervorsitzende (oder der Einzelrichter) die Anwesenheit der erschienenen Beteiligten feststellen. Im Anschluss daran wird der Berichterstatter bzw. der Einzelrichter den wesentlichen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Unterlagen vortragen, der im Anschluss ergänzt oder korrigiert werden kann.
6. Regelmäßig schließt sich nun ein Rechtsgespräch an. In diesem wird der Vorsitzende auf die Probleme des Falles hinweisen. Dabei teilt der/die Vorsitzende in aller Regel bereits die vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage des Gerichts mit.

Gelegentlich ergibt sich aus dem Rechtsgespräch, dass statt eines Urteils ein Vergleich die angemessene Lösung des Rechtsstreits darstellt, weil der Ausgang offen erscheint bzw. das Verfahren schwer kalkulierbare Risiken birgt. Das Gericht wird auf diese Möglichkeit aufmerksam machen, zu gegebener Zeit auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Zur Vermeidung weiterer, auch belastender Kosten sollte der Vorschlag ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Vielleicht legt das Gericht dem Kläger nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage auch nahe, die Klage (kostengünstig) zurückzunehmen. Das Gericht wird dies nicht unbedacht, sondern nur unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten tun. Auch ein derartiger Vorschlag des Gerichts sollte in Erwägung gezogen werden.

Nur wenn man denkt, in der nächsten Instanz doch noch Erfolg haben zu können, sollte man das Verfahren weiter betreiben.

Findet in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, dürfen nach deren Befragung durch das Gericht Fragen an diese gestellt werden.

7. Wenn alles gesagt ist, wird die mündliche Verhandlung geschlossen und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet entweder noch am selben Tag eine Entscheidung oder stellt diese zu.
8. Die vollständige Entscheidung wird später per Post zugestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.